

Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LWG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2005 (GVBl. LSA S. 178)

Inhaltsübersicht

Abschnitt I - Wahlrecht und Wählbarkeit

- § 1 - Zahl der Abgeordneten; Art der Wahl
- § 2 - Wahlrecht
- § 3 - Ausschluss vom Wahlrecht
- § 4 - Ausübung des Wahlrechts; Wählerverzeichnis und Wahlschein
- § 5 - Berichtigung des Wählerverzeichnisses
- § 6 - Wählbarkeit
- § 7 - Ausscheiden aus dem Landtag
- § 8 - Verzicht auf den Abgeordnetensitz

Abschnitt II - Wahlvorbereitung

- § 9 - Wahltag, Wahlzeit
- § 10 - Wahlkreise
- § 11 - Wahlbezirke
- § 12 - Kreiswahlleiter; Kreiswahlausschuss
- § 13 - Landeswahlleiter; Landeswahlausschuss
- § 14 - Kreiswahlvorschläge
- § 15 - Landeswahlvorschläge
- § 16 - Listenvereinigungen
- § 17 - Besondere Zulassung
- § 18 - Anschluss an den Landeswahlvorschlag
- § 19 - Benennung von Bewerbern
- § 20 - Aufnahme in einen Wahlvorschlag
- § 21 - Änderung eingereicherter Wahlvorschläge
- § 22 - Prüfung der Wahlvorschläge; Mängelbeseitigung
- § 23 - Zulassung von Wahlvorschlägen
- § 24 - Stimmzettel
- § 25 - Öffentlichkeit im Wahlraum
- § 26 - Wahlvorstand

Abschnitt III - Wahl

§ 27 - Stimmabgabe

§ 28 - Briefwahl

§ 29 - Wahlurnen; Stimmzählung

§ 30 - Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung;
unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen

Abschnitt IV - Feststellung des Wahlergebnisses

§ 31 - Feststellung der gültigen Stimmen

§ 32 - Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

§ 33 - Erforderliche Stimmzahl

§ 34 - Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlkreis

§ 35 - Feststellung des Wahlergebnisses im Lande; Sitzverteilung

§ 36 - Bekanntgabe der auf dem Landeswahlvorschlag gewählten
Bewerber

§ 37 - Benachrichtigung; Annahme der Wahl

§ 38 - Abänderung der Feststellung des Wahlergebnisses

Abschnitt V - Neuverrechnung der Abgeordnetensitze und Feststellung der nachrückenden Bewerber

§ 39 - Neuverrechnung der Abgeordnetensitze

§ 40 - Übergang des Sitzes auf die Ersatzperson

§ 41 - Entsprechende Geltung

Abschnitt VI - Nachwahlen

§ 42 - Nachwahlen

Abschnitt VII - Ersatzwahlen

§ 43 - Grundsätze

§ 44 - Folgen eines Parteiverbots

§ 45 - Wahltag und Wahlzeit

Abschnitt VIII - Wiederholungswahlen

§ 46 - Wiederholungswahlen

Abschnitt IX - Ersatzpersonen

§ 47 - Ersatzpersonen

Abschnitt X - Pflicht zur ehrenamtlichen Mitwirkung

§ 48 - Pflicht zur Übernahme eines Wahlehenamtes; Unvereinbarkeit

§ 49 - Ablehnungsgründe

§ 50 - (weggefallen)

§ 51 - Entschädigung

Abschnitt XI - Wahlkosten

§ 52 - Wahlkosten

Abschnitt XII - Staatliche Mittel für Träger von Wahlvorschlägen

§ 52a - Auszahlung staatlicher Mittel für Parteien

§ 52b - Staatliche Mittel für Einzelbewerber

§ 52c - Staatliche Mittel für Listenvereinigungen

Abschnitt XIII - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53 - Ordnungswidrigkeiten

§ 54 - Rechtsbehelfe und Wahlprüfungsverfahren

§ 55 - Wahlstatistik

§ 56 - Ermächtigungen

§ 57 - Fristen und Termine

§ 58 - Sprachliche Gleichstellung

§ 59 - In-Kraft-Treten

Abschnitt I - Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 1

Zahl der Abgeordneten; Art der Wahl

- (1) Der Landtag besteht aus mindestens 91 Abgeordneten. Hiervon werden 45 Abgeordnete in den Wahlkreisen in direkter Wahl gewählt. Die übrigen Abgeordnetensitze werden den Parteien auf Landeswahlvorschlägen zugewiesen.
- (2) Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (3) Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Personenstimme für die Wahl eines Kreiswahlvorschlags, eine Parteienstimme für die Wahl eines Landeswahlvorschlags.

§ 2

Wahlrecht

Wahlberechtigt ist, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat und
2. seit drei Monaten im Lande Sachsen-Anhalt seinen Wohnsitz hat.

Bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts ist der Wohnsitz am Orte der Hauptwohnung.

§ 3

Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. für wen zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht umfasst.

§ 4

Ausübung des Wahlrechts, Wählerverzeichnis und Wahlschein

- (1) Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird. Wer einen Wahlschein hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.
- (3) Die Führung der Wählerverzeichnisse und die Ausstellung von Wahlscheinen ist Aufgabe der Gemeinden.
- (4) Die Wählerverzeichnisse sind vom 20. bis 15. Tage vor der Wahl zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen. Macht ein Wahlberechtigter vom Recht der Einsicht keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grunde eingelegter Wahleinspruch (§ 1 des Wahlprüfungsgesetzes) unbegründet.

§ 5

Berichtigung des Wählerverzeichnisses

- (1) Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist (§ 4 Abs. 4) von jedem Wahlberechtigten bei der Gemeinde schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden.
- (2) Hält die Gemeinde den Antrag nicht für begründet, so hat sie die Entscheidung des Kreiswahlleiters (§ 12 Abs. 1) herbeizuführen.
- (3) Gegen die Entscheidung des Kreiswahlleiters ist Wahleinspruch zulässig.

§ 6

Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag
1. das 18. Lebensjahr vollendet hat und
 2. seit sechs Monaten im Lande Sachsen-Anhalt seinen Wohnsitz im Sinne des § 2 hat.

(2) Nicht wählbar ist,

1. wer nach § 3 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
3. wer, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und diese Rechtsstellung durch Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1101), erlangt hat.

§ 7

Ausscheiden aus dem Landtag

(1) Ein Abgeordneter scheidet aus dem Landtag aus,

1. wenn im Verfahren gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt worden ist,
2. wenn er die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, verloren hat, weil er wegen eines Verbrechens zur Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder weil ihm ein Strafgericht diese Fähigkeit aberkannt hat,
3. wenn seine Wahl im Wahlprüfungsverfahren durch Beschluss des Landtages oder durch Berichtigung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt worden ist,
4. durch Verzicht,
5. durch Verlust der Wählbarkeit oder durch Ausschluss vom Wahlrecht (§ 3), sofern nicht die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 3 gegeben sind,
6. durch Wegfall der Gründe für die Berufung als Ersatzperson,
7. durch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Verfahren nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 3 teilt der Präsident des Landtages das Ausscheiden dem Landtag mit. In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 5 bis 7 trifft der

Landtag nach den Vorschriften des Wahlprüfungsgesetzes die Feststellung, ob die Voraussetzungen für das Ausscheiden vorliegen.

§ 8

Verzicht auf den Abgeordnetensitz

(1) Ein Abgeordneter kann jederzeit auf seinen Sitz verzichten. Der Verzicht ist zur Niederschrift des Landtagspräsidenten oder eines Notars, der seinen Sitz in Sachsen-Anhalt hat, zu erklären. Eine notarielle Verzichtserklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie dem Landtagspräsidenten zugeht. Der Verzicht ist unwiderruflich. Der Verzicht kann auf einen Tag in der Zukunft gerichtet sein.

(2) Der Präsident des Landtages hat den Verzicht zu bestätigen, wenn dieser freiwillig, unbedingt, unbeeinflusst von Täuschung oder Drohung und gemäß den Vorschriften des Absatzes 1 erklärt worden ist. Die Entscheidung ist unverzüglich zu treffen. Sie ist dem Abgeordneten zuzustellen und als Landtagsdrucksache zu verteilen.

(3) Die Entscheidung des Präsidenten kann nach den Vorschriften des Wahlprüfungsgesetzes über das Feststellungsverfahren angefochten werden. Mit Unanfechtbarkeit der Bestätigung scheidet der Abgeordnete aus dem Landtag aus, andernfalls mit Rechtskraft der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts.

Abschnitt II - Wahlvorbereitung

§ 9

Wahltag; Wahlzeit

Die Landesregierung bestimmt im Benehmen mit dem Präsidenten des Landtages den Wahltag und die Wahlzeit. Dies gilt nicht für den Fall des Artikels 60 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 10

Wahlkreise

(1) Das Land Sachsen-Anhalt wird in 45 Wahlkreise eingeteilt. Die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises darf von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise nicht um mehr als 20 v. H. nach oben oder unten abweichen. Die Wahlkreisein-

teilung regelt der Landtag in der **Anlage**. Die Landesregierung erstattet dem Landtag spätestens 24 Monate nach Beginn der Wahlperiode einen schriftlichen Bericht über die Veränderungen der Einwohnerzahlen in den Wahlkreisen. Bei Ermittlung der Bevölkerungszahlen bleiben Ausländer (§ 1 Abs. 2 des Ausländergesetzes) unberücksichtigt.

(2) Werden durch die Änderung von Gemeindegrenzen die Grenzen von Wahlkreisen berührt, so bewirkt diese Änderung unmittelbar auch die Änderung der Wahlkreisgrenzen, wenn nicht mehr als fünf v. H. der Einwohner den Wahlkreis wechseln. Eine aus Gebietsteilen mehrerer Wahlkreise neu gebildete Gemeinde ist Bestandteil des Wahlkreises mit der geringeren Einwohnerzahl. Gebietsänderungen, die nach Ablauf des 32. Monats nach Beginn der Wahlperiode eintreten, wirken sich auf die Wahlkreiseinteilung erst in der nächsten Wahlperiode aus.

(3) Absatz 2 gilt bei einer Änderung von Landkreisgrenzen entsprechend.

§ 11

Wahlbezirke

Für die Stimmabgabe wird jeder Wahlkreis in Wahlbezirke eingeteilt.

§ 12

Kreiswahlleiter; Kreiswahlausschuss

(1) Für jeden Wahlkreis beruft der Landeswahlleiter vor jeder Wahl einen Kreiswahlleiter und einen Vertreter. Für mehrere benachbarte Wahlkreise kann er einen gemeinsamen Kreiswahlleiter und einen gemeinsamen Vertreter berufen.

(2) Beim Kreiswahlleiter wird vor jeder Wahl ein Kreiswahlausschuss gebildet. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 wird ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss gebildet.

(3) Der Kreiswahlausschuss besteht aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern, die der Kreiswahlleiter auf Vorschlag der Parteien aus den Wahlberechtigten beruft. Vorschlagsberechtigt sind

1. die Parteien, die am Tage der Bestimmung des Wahltages (§ 9) im Landtag von Sachsen-Anhalt durch Abgeordnete vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Parteien oder einer Listenvereinigung im Sinne von § 16 Abs. 1 Satz 1 gewählt worden sind,

2. die Parteien, die am Tage der Bestimmung des Wahltages (§ 9) im Bundestag durch mindestens einen im Lande Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Parteien gewählt worden ist,
3. die Parteien, die bei der letzten Wahl zum Bundestag im Lande Sachsen-Anhalt mehr als fünf v. H. der gültigen Zweitstimmen erhalten haben,
4. die Parteien, die ihre Beteiligung an der Wahl dem Landeswahlleiter angezeigt haben.

(4) Werden von den Parteien weniger als sechs Wahlberechtigte als Beisitzer für den Kreiswahlausschuss vorgeschlagen, so erfolgt die Berufung der weiteren Beisitzer durch den Kreiswahlleiter aus den Reihen der Wahlberechtigten.

§ 13

Landeswahlleiter; Landeswahlausschuss

- (1) Für das Land Sachsen-Anhalt werden ein Landeswahlleiter und ein Vertreter durch den Minister des Innern berufen.
- (2) Beim Landeswahlleiter wird vor jeder Wahl ein Landeswahlausschuss gebildet. Er besteht aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzender und aus sechs Beisitzern, die der Landeswahlleiter auf Vorschlag der Parteien aus den Wahlberechtigten beruft. § 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 und Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 14

Kreiswahlvorschläge

- (1) Kreiswahlvorschläge werden beim Kreiswahlleiter eingereicht. Die Frist zur Einreichung läuft am 48. Tage vor der Wahl, 18 Uhr, ab.
- (2) Der Kreiswahlvorschlag muss von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Von den Unterzeichnern gilt der erste als Vertrauensperson für den Kreiswahlvorschlag und der zweite als ihr Vertreter, wenn nicht andere Wahlberechtigte des Wahlkreises oder eines anderen Wahlkreises als Vertrauensperson und Vertreter auf dem Kreiswahlvorschlag angegeben sind.

(3) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

(4) Ist in dem Kreiswahlvorschlag angegeben, dass der Bewerber für eine Partei auftritt, für die die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 zutreffen, so genügt die Unterschrift der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei.

(5) Der Kreiswahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. In dem Kreiswahlvorschlag müssen Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort, Wohnung und Beruf des Bewerbers angegeben sein. Tritt der Bewerber für eine Partei auf, so ist die Parteibezeichnung beizufügen. Die Hinzufügung einer Parteibezeichnung ist nur mit Zustimmung dieser Partei zulässig.

(6) In einem Wahlkreis darf von einer Partei nur ein Kreiswahlvorschlag zugelassen werden.

(7) Ein Bewerber darf nur in einem Wahlkreis und in diesem Wahlkreis nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

§ 15

Landeswahlvorschläge

(1) Landeswahlvorschläge werden von den Parteien beim Landeswahlleiter eingereicht; sie müssen von der Landesleitung der Partei, bei den in § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 genannten Parteien außerdem von 1000 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlages einer der in § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 genannten Parteien muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landeswahlvorschläge nachzuweisen. Die Vorschriften des § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 gelten entsprechend. Im Landeswahlvorschlag sind eine Vertrauensperson und ein Vertreter anzugeben.

(2) Die Benennung eines Bewerbers in einem Kreiswahlvorschlag schließt seine Benennung im Landeswahlvorschlag nicht aus, sofern beide Wahlvorschläge dieselbe Parteibezeichnung führen.

(3) Ein Bewerber darf nur in einem Landeswahlvorschlag benannt werden.

§ 16

Listenvereinigungen

(1) Parteien können auch gemeinsame Wahlvorschläge einreichen (Listenvereinigungen). Parteien dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Listenvereinigungen schließen einen eigenständigen Landeswahlvorschlag oder einen eigenständigen Kreiswahlvorschlag der beteiligten Parteien aus.

(2) Soweit sich die Vorschriften dieses Gesetzes auf Wahlvorschläge von Parteien beziehen, gelten sie sinngemäß für Listenvereinigungen. Zusätzlich gilt Folgendes:

1. Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Landeswahlleiter bis spätestens zum 61. Tage vor der Wahl durch die Landesleitungen aller an der Liste Beteiligten schriftlich zu erklären. Bis zur Einreichung der Wahlvorschläge können einzelne Beteiligte ihre Erklärung zurücknehmen. Die Regelung über die Beteiligungsanzeige (§ 17 Abs. 1) bleibt unberührt.

2. Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 51. Tage vor der Wahl auch fest, ob die Voraussetzungen für eine Listenvereinigung vorliegen.

3. Über die Aufstellung von Bewerbern und ihre Reihenfolge bei Wahlvorschlägen ist in gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlungen zu beschließen.

4. Wahlvorschläge müssen von den jeweils zuständigen Landesleitungen aller beteiligten Parteien unterzeichnet sein.

5. Listenvereinigungen sind von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 2 und Abs. 4, § 15 Abs. 1 befreit, wenn mindestens die Hälfte der an ihr beteiligten Parteien im Landtag vertreten ist.

6. Für die Wahl sind im Stimmzettel bei Listenvereinigungen neben deren Namen die Kurzbezeichnung oder das Kennwort der daran Beteiligten aufzunehmen.

§ 17

Besondere Zulassung

(1) Parteien, für die die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 nicht zutreffen, können als solche nur dann Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge und Landeswahlvorschläge) einreichen, wenn sie spätestens am 61. Tage vor der Wahl dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die schriftli-

che Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

(2) Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 51. Tage vor der Wahl für das Land und alle Wahlkreise verbindlich fest, welche Vereinigungen, die nach Absatz 1 ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

§ 18

Anschluss an den Landeswahlvorschlag

(1) Kreiswahlvorschläge sind an den Landeswahlvorschlag mit derselben Partei- bezeichnung angeschlossen, ohne dass es einer Anchlusserklärung bedarf.

(2) Kreiswahlvorschläge einer Partei, die keinen Landeswahlvorschlag eingereicht hat oder deren eingereichter Landeswahlvorschlag nicht zugelassen worden ist, können an keinen Landeswahlvorschlag angeschlossen werden. Dies gilt auch für Kreiswahlvorschläge von Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten (Einzelbewerber).

§ 19

Benennung von Bewerbern

(1) Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer hierzu von den im Wahlkreis im Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern der Partei in geheimer Wahl bestimmt worden ist. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl zur Bestimmung des Bewerbers gewählt worden sind. Die Sätze 1 und 2 gelten auch dann, wenn mehrere Bewerberaufstellungsverfahren in einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung organisatorisch zusammengefasst werden.

(2) Der Landesvorstand oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

(2a) Die Bewerber werden in geheimer Wahl bestimmt. Vorschlagsberechtigt ist jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung; weitergehende satzungsmäßige Vorschlagsrechte bleiben im Übrigen unberührt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen. Die Wahlen dürfen

frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Landtages stattfinden; dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet.

(3) Das Nähere über die Wahl der Delegierten, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung, das Verfahren für die Wahl des Bewerbers sowie über das Einspruchsrecht nach Absatz 2 Satz 1 regeln die Parteien durch ihre Satzungen.

(4) Eine Abschrift der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und die Zahl der erschienenen Teilnehmer ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter eidesstattlich zu versichern, dass die Aufstellung der Bewerber in geheimer Wahl erfolgt ist. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig.

(5) Die Absätze 1, 2a, 3 und 4 gelten für Landeswahlvorschläge entsprechend.

§ 20

Aufnahme in einen Wahlvorschlag

In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

§ 21

Änderung eingereicherter Wahlvorschläge

(1) Eingereichte Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 2 und § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3) geändert oder zurückgezogen werden. Derartige Erklärungen sind beim Wahlleiter schriftlich einzureichen; sie können nicht widerrufen werden. Sie sind nur wirksam, wenn sie

1. bei Kreiswahlvorschlägen, die von wenigstens 100 Wahlberechtigten unterschrieben sind (§ 14 Abs. 2): von zwei Dritteln der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages,
2. bei Kreiswahlvorschlägen, die von der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei unterschrieben sind (§ 14 Abs. 4): von der Landesleitung, die den Kreiswahlvorschlag eingereicht hat,
3. bei Landeswahlvorschlägen: von der Landesleitung, die den Landeswahlvorschlag eingereicht hat,

4. bei Landeswahlvorschlägen, die von wenigstens 1000 Wahlberechtigten unterschrieben sind (§ 15 Abs. 1): von zwei Dritteln der Unterzeichner des Landeswahlvorschlages, abgegeben werden.

(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und ihres Vertreters und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat; beim Kreiswahlvorschlag einer Partei, für die die Voraussetzung nach § 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 zutrifft, genügt die Unterschrift der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei. Das Verfahren nach § 19 braucht nicht eingehalten zu werden. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen.

(3) Absatz 2 gilt für die Änderung von Landeswahlvorschlägen nach Ablauf der Einreichungsfrist entsprechend. Dabei genügt die Unterschrift der Landesleitung der Partei.

§ 22

Prüfung der Wahlvorschläge; Mängelbeseitigung

(1) Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er unverzüglich die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. die Einreichungsfrist nicht gewahrt ist,
2. die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
3. bei einem Parteivorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 17 Abs. 2 erforderliche Feststellung abgelehnt ist oder die Nachweise des § 19 nicht erbracht sind,
4. der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
5. die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Satz 2 gilt für Landeswahlvorschläge entsprechend mit der Maßgabe, dass die in den Nummern 4 und 5 bezeichneten Mängel sich nur auf die hiervon betroffenen Bewerber auswirken.

(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages (§ 23) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

(4) Gegen Verfügungen des Wahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren (Absatz 1) kann die Vertrauensperson den Wahlausschuss anrufen.

§ 23

Zulassung von Wahlvorschlägen

(1) Die Wahlausschüsse entscheiden auf der Grundlage dieses Gesetzes über die Zulassung der Wahlvorschläge in öffentlicher Sitzung. Bei den Abstimmungen der Wahlausschüsse entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Wahlvorschläge, die erst nach Ablauf der Einreichungsfrist eingereicht worden sind oder nicht den Anforderungen entsprechen, die durch dieses Gesetz oder durch die Landeswahlordnung aufgestellt sind, sind nicht zuzulassen. In Fällen höherer Gewalt oder bei unabwendbaren Zufällen kann eine andere Entscheidung getroffen werden.

(3) In Wahlvorschlägen sind die Bewerber zu streichen,

1. deren Zustimmungserklärung (§ 20) fehlt oder

2. für die die nach den Bestimmungen der Landeswahlordnung erforderlichen Unterlagen nicht beigebracht sind oder

3. die auf mehreren Kreiswahlvorschlägen oder mehreren Landeswahlvorschlägen benannt sind.

(4) In einem Landeswahlvorschlag sind die Bewerber zu streichen, die auch in einem Kreiswahlvorschlag benannt sind, der an einen anderen oder an keinen Landeswahlvorschlag angeschlossen ist.

(5) Betreffen die Mängel eines Landeswahlvorschlages nur einen oder mehrere Bewerber, so ist die Zulassung nur hinsichtlich des einen oder der mehreren Bewerber zu versagen.

(6) Die Entscheidungen der Kreiswahlausschüsse über die Zulassung der Wahlvorschläge müssen spätestens am 44. Tage vor der Wahl getroffen werden.

(7) Lässt der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag nicht zu, so kann binnen drei Tagen nach der Verkündung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses

Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 38. Tage vor der Wahl getroffen werden.

(8) Die Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Zulassung der Landeswahlvorschläge muss spätestens am 44. Tage vor der Wahl getroffen werden.

(9) Die Wahlausschüsse können ihre Beschlüsse abändern, wenn ein begründeter Anlass besteht und der jeweilige Stand des Wahlverfahrens dies erlaubt. Die Gründe für die Abänderung sind dem Landeswahlleiter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(10) Die Wahlleiter geben die Wahlvorschläge nach Zulassung öffentlich bekannt.

§ 24 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel für die Wahl werden amtlich hergestellt.

(2) Sie enthalten für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die Namen der zugelassenen Bewerber unter Angabe der Parteibezeichnung und für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen die Namen der Parteien sowie die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge.

(3) Die Reihenfolge der Bewerber und der Landeswahlvorschläge von Parteien, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 erfüllen, richtet sich nach der Reihenfolge der Parteien, wie sie sich aus der Folge der Nummern 1, 2 und 3 dieser Vorschrift ergibt. Erfüllen mehrere Parteien die Voraussetzung derselben Nummer, so richtet sich die Reihenfolge der Bewerber

a) im Falle der Nummer 1 nach der Zahl der Parteienstimmen, die diese Parteien bei der letzten Wahl zum Landtag erhalten haben,

b) im Falle der Nummern 2 und 3 nach der Zahl der Parteienstimmen, die diese Parteien bei der letzten Wahl zum Bundestag im Lande Sachsen-Anhalt erhalten haben.

(4) Die Bewerber und die Landeswahlvorschläge sonstiger Parteien schließen sich jeweils in der alphabetischen Folge der Parteibezeichnungen an. Danach folgen die Listenvereinigungen in alphabetischer Folge nach deren Namen. Den Bewerbern der Parteien und Listenvereinigungen folgen die Einzelbewerber in der alphabetischen Folge der Familiennamen.

§ 25

Öffentlichkeit im Wahlraum

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum verweisen.

§ 26

Wahlvorstand

(1) Die Gemeinden bestimmen für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorstand.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und den Beisitzern. Bei der Berufung der Beisitzer sollen die Vorschläge der Parteien vorrangig berücksichtigt werden. Schlagen die Parteien keine oder nicht genügend Wahlberechtigte als Beisitzer vor, so beruft die Gemeinde die erforderlichen Beisitzer nach ihrem Ermessen. Zur Sicherstellung der Wahldurchführung sind die Behörden des Landes sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts auf Ersuchen der Gemeinde verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten Personen zu benennen, die für eine Berufung als Beisitzer geeignet sind und im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen.

(3) Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses werden in jedem Wahlkreis ein oder mehrere besondere Wahlvorstände (Briefwahlvorstände) gebildet. Die Mitglieder der Briefwahlvorstände werden vom Kreiswahlleiter berufen.

Abschnitt III - Wahl

§ 27

Stimmabgabe

(1) Der Wähler gibt

1. seine Personenstimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber der Kreiswahlvorschläge sie gelten soll,

2. seine Parteienstimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

(2) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

(3) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in die Wahlurne zu legen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

(4) Zur Erleichterung der Abgabe und Zählung der Stimmen können anstelle von Stimmzetteln und Wahlurnen zugelassene Wahlgeräte benutzt werden. Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt (§ 56 Abs. 2).

§ 28

Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist,

1. seinen Wahlschein,

2. in einem besonderen verschlossenen Umschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

(2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler eidesstattlich zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Hat sich ein Wähler zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer anderen Person bedient (§ 27 Abs. 3), so hat die andere

Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

(3) Zur Erleichterung der Abgabe und Zählung der Briefwahlstimmen kann der Kreiswahlleiter bestimmen, dass in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises die Auszählung der Briefwahlstimmen durch zugelassene Wahlgeräte vorgenommen wird. Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt (§ 56 Abs. 2).

§ 29

Wahlurnen; Stimmzählung

(1) Bei der Wahl sind Wahlurnen zu benutzen.

(2) Nach Beendigung der Wahl ist unverzüglich mit der Stimmzählung zu beginnen.

§ 30

Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung; unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen

(1) Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

(2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

Abschnitt IV - Feststellung des Wahlergebnisses

§ 31

Feststellung der gültigen Stimmen

(1) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Stimmen im Wahlbezirk auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeswahlvorschläge entfallen sind. Der Briefwahlvorstand trifft die entsprechende Feststellung für die Briefwahl.

(2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Wahlvorsteher den Ausschlag.

(3) Eine Stimme ist ungültig, wenn sie einen eindeutigen Wählerwillen nicht erkennen lässt oder mit einem sonstigen wesentlichen Mangel behaftet ist. Bei der Briefwahl ist sie außerdem ungültig, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften für die Briefwahl nicht eingehalten worden sind.

(4) Ein wesentlicher Mangel im Sinne von Absatz 3 ist insbesondere dann gegeben, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,

2. keine Kennzeichnung enthält,

3. einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält.

(5) Die Stimme eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem Wahltag stirbt, sein Wahlrecht nach § 3 verliert oder aus dem Lande verzieht.

(6) Die Entscheidungen der Wahlvorstände unterliegen der Nachprüfung durch den Kreiswahlausschuss.

§ 32

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

Der Kreiswahlausschuss stellt fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeswahlvorschläge entfallen sind. Nicht berücksichtigt werden dabei die Parteienstimmen derjenigen Wähler, die ihre Personenstimme für einen im Wahlkreis erfolgreichen Kreiswahlvorschlag nach § 18 Abs. 2 abgegeben haben.

§ 33

Erforderliche Stimmenzahl

(1) Gewählt ist im Wahlkreis, wer die meisten Personenstimmen erhalten hat.

(2) Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los.

§ 34

Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlkreis

Der Kreiswahlleiter gibt das Wahlergebnis öffentlich bekannt.

§ 35

Feststellung des Wahlergebnisses im Lande; Sitzverteilung

(1) Die Zuweisung der Abgeordnetensitze auf die Landeswahlvorschläge erfolgt durch den Landeswahlausschuss.

(2) Der Landeswahlausschuss stellt zunächst fest, wie viele Parteienstimmen für die einzelnen Landeswahlvorschläge abgegeben worden sind. § 32 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Bei der Verteilung der Sitze auf die Landeswahlvorschläge gemäß den Absätzen 4 bis 7 werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens fünf v. H. der im Lande abgegebenen gültigen Parteienstimmen erhalten haben.

(4) Der Landeswahlausschuss stellt fest,

1. wie viele Abgeordnetensitze auf die nicht an Landeswahlvorschläge angeschlossenen Kreiswahlvorschläge entfallen sind,

2. wie viele Abgeordnetensitze auf die an Landeswahlvorschläge angeschlossenen Kreiswahlvorschläge derjenigen Parteien entfallen sind, die nicht mindestens fünf v. H. der im Lande abgegebenen gültigen Parteienstimmen erhalten haben.

Durch Abzug dieser Zahlen von der Zahl 91 wird die Zahl der Abgeordnetensitze ermittelt, die den Kreiswahlvorschlägen und den Landeswahlvorschlägen der Parteien, die nach Absatz 3 zu berücksichtigen sind, insgesamt zustehen.

(5) Die nach Absatz 4 Satz 2 errechneten Abgeordnetensitze werden auf die Landeswahlvorschläge auf der Grundlage der nach Absatz 3 zu berücksichtigenden Parteienstimmen wie folgt verteilt. Die Gesamtzahl der verbleibenden Sitze, vervielfacht mit der Zahl der Parteienstimmen, die ein Landeswahlvorschlag erhalten hat, wird durch die Gesamtzahl der Parteienstimmen aller zu berücksichtigenden Landeswahlvorschläge geteilt. Jeder Landeswahlvorschlag enthält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind den Landeswahlvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.

(6) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 5 ein Landeswahlvorschlag, auf den mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Parteienstimmen entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihm von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen abweichend von Absatz 5 Sätze 4 und 5 zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt. Danach zu vergebende Sitze werden nach Absatz 5 Sätze 4 und 5 zugeteilt.

(7) Von den einer Partei nach Absatz 5 und 6 insgesamt zustehenden Abgeordnetensitzen werden die ihr zugeteilten Abgeordnetensitze in den Wahlkreisen abgesetzt. Die verbleibenden Abgeordnetensitze stehen der Partei auf ihrem Landeswahlvorschlag zu. Entsprechend dieser Zahl sind die Bewerber in der Reihenfolge des Landeswahlvorschlages gewählt. Hierbei scheiden jedoch die Bewerber aus, denen bereits ein Abgeordnetensitz in einem Wahlkreis zugewiesen worden ist.

(8) Ergibt die Berechnung nach Absatz 7, dass eine Partei mehr Abgeordnetensitze in den Wahlkreisen erhalten hat, als ihr nach Absatz 5 und 6 zustehen, so verbleiben ihr die darüber hinausgehenden Abgeordnetensitze (Mehrsitze). In diesem Fall erhöht sich die Mindestzahl der Abgeordnetensitze (§ 1 Abs. 1 Satz 1) um die doppelte Zahl der Mehrsitze. Die so erhöhte Zahl der Abgeordnetensitze wird wiederum nach den Absätzen 4 bis 7 verteilt. Ergibt auch diese Verteilung, dass eine Partei mehr Abgeordnetensitze in den Wahlkreisen erhalten hat, als ihr nach Absatz 5 und 6 zustehen, so verbleiben der Partei diese Sitze; die Gesamtzahl der Abgeordnetensitze (Satz 2) erhöht sich entsprechend.

(9) Die nicht gewählten Bewerber auf Landeswahlvorschlägen derjenigen Parteien, die mindestens einen Sitz erhalten haben, sind Ersatzpersonen in der vom Landeswahlausschuss festgestellten Reihenfolge. Dabei scheiden diejenigen Bewerber aus, die in den Wahlkreisen gewählt worden sind.

§ 36

Bekanntgabe der auf dem Landeswahlvorschlag gewählten Bewerber

Der Landeswahlleiter gibt die Namen der auf dem Landeswahlvorschlag gewählten Bewerber öffentlich bekannt.

§ 37

Benachrichtigung; Annahme der Wahl

Die in den Wahlkreisen gewählten Bewerber werden vom Kreiswahlleiter, die auf den Landeswahlvorschlägen gewählten vom Landeswahlleiter über ihre Wahl ver-

ständig mit dem Ersuchen, binnen einer Woche dem Landeswahlleiter schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. Würde die einwöchige Frist vor dem Ersten des Monats, in dem die Wahlperiode beginnt, enden, so ist dem Gewählten eine Frist bis zu diesem Zeitpunkt zu setzen. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl mit Beginn des folgenden Tages als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

§ 38

Abänderung der Feststellung des Wahlergebnisses

Die Wahlausschüsse können ihre Beschlüsse über die Feststellung des Wahlergebnisses binnen einer Woche nach der ersten Beschlussfassung abändern, wenn dazu ein begründeter Anlass besteht. Die Gründe für die Abänderung sind dem Landeswahlleiter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Abschnitt V - Neuverrechnung der Abgeordnetensitze und Feststellung der nachrückenden Bewerber

§ 39

Neuverrechnung der Abgeordnetensitze

(1) Der Landeswahlausschuss hat die Abgeordnetensitze auf den Landeswahlvorschlägen nach den Bestimmungen des § 35 neu zu verrechnen, wenn mehr als drei Abgeordnete, die auf Wahlvorschlag einer im Zeitpunkt der Wahl verfassungswidrigen Partei gewählt worden sind, ihre Abgeordnetensitze nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 gleichzeitig verlieren.

(2) Grundlage der Neuverrechnung der Abgeordnetensitze bildet das Ergebnis der Hauptwahl. Hat bereits eine Neuverrechnung stattgefunden, so ist diese zugrunde zu legen. Die für die verbotene Partei abgegebenen Stimmen bleiben unberücksichtigt. Sind einer Partei im Verfahren nach § 44 Abgeordnetensitze auf Kreiswahlvorschlag zugewiesen worden, so sind diese Abgeordnetensitze bei der Neuverrechnung nach § 35 Abs. 7 Satz 1 und Abs. 8 zu berücksichtigen.

(3) Ein Abgeordneter kann im Fall der Neuverrechnung nach den Absätzen 1 und 2 seinen Sitz nicht verlieren; erforderlichenfalls erhöht sich die gemäß § 35 festgestellte Zahl der Abgeordneten entsprechend.

§ 40

Übergang des Sitzes auf die Ersatzperson

(1) Lehnt ein auf einem Landeswahlvorschlag gewählter Abgeordneter die Wahl ab oder stirbt er oder scheidet er nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder anderer Gesetze aus, so geht der Sitz auf die nächste noch nicht für gewählt erklärte Ersatzperson dieses Landeswahlvorschlages über. Das Gleiche gilt, wenn ein auf einem Landeswahlvorschlag gewählter Abgeordneter nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 ausscheidet, sofern er nicht auf dem Landeswahlvorschlag der verbotenen Partei gewählt worden ist.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt für die in den Wahlkreisen in direkter Wahl gewählten Abgeordneten entsprechend. Sie ist ferner auch dann anzuwenden, wenn ein vor der Wahl verstorbener Bewerber eines Kreiswahlvorschlages im Wahlkreis die meisten Personenstimmen erhalten hat. § 43 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Bei dem Übergang eines Sitzes auf eine Ersatzperson bleibt derjenige Bewerber unberücksichtigt, der nach der Wahl aus der Partei, von der er vorgeschlagen worden war, ausgeschieden oder ausgeschlossen ist. Voraussetzung dafür ist, dass die Partei das Ausscheiden oder den Ausschluss dem Landeswahlleiter vor Freiwerden des Sitzes angezeigt hat.

(4) Ist eine Ersatzperson auf dem Landeswahlvorschlag einer Partei nicht vorhanden oder darf der Landeswahlvorschlag infolge des Verbots der Partei nicht berücksichtigt werden, so bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

(5) Die Feststellung nach den Absätzen 1 bis 4 trifft der Landeswahlausschuss. Sie kann durch den Landeswahlleiter allein erfolgen, wenn Zweifel nicht bestehen.

§ 41

Entsprechende Geltung

Die Bestimmungen der §§ 36 und 37 über die Bekanntgabe und die Benachrichtigung gelten entsprechend.

Abschnitt VI - Nachwahlen

§ 42

Nachwahlen

- (1) Kann in einzelnen Wahlkreisen oder Wahlbezirken die Wahl infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, so sagt der Kreiswahlleiter die Wahl ab und kündigt eine Nachwahl an. Der Landeswahlleiter bestimmt den Tag der Nachwahl und die Wahlzeit.
- (2) Eine Nachwahl muss spätestens vier Wochen nach dem Tage der Hauptwahl stattfinden.
- (3) Entsprechend dem Ergebnis der Nachwahl wird das Wahlergebnis für die betroffenen Kreiswahlvorschläge und die Landeswahlvorschläge nach den bei der Hauptwahl anzuwendenden Grundsätzen neu festgestellt.
- (4) Für die Nachwahl gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß.

Abschnitt VII - Ersatzwahlen

§ 43

Grundsätze

- (1) Wenn ein Abgeordneter, der als Bewerber auf einem nicht an einen Landeswahlvorschlag angeschlossenen Kreiswahlvorschlag gewählt worden ist, die Wahl ablehnt oder wenn er vor Ablauf von zwei Dritteln der Wahlperiode stirbt oder sonst aus dem Landtag ausscheidet, findet in diesem Wahlkreis eine Ersatzwahl statt. Dasselbe gilt, wenn ein in Satz 1 genannter Bewerber, der vor der Wahl verstorben ist, im Wahlkreis die meisten Personenstimmen erhalten hat. Nach Ablauf von zwei Dritteln der Wahlperiode bleibt der Sitz unbesetzt.
- (2) Gewählt ist, wer die meisten Personenstimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los.
- (3) Bei einer Ersatzwahl unterbleibt die Neuverrechnung nach § 35, es sei denn, dass in mehr als drei Wahlkreisen die Ersatzwahlen zugleich mit Nachwahlen stattfinden.

§ 44

Folgen eines Parteiverbots

Wenn ein in einem Wahlkreis gewählter Abgeordneter, der auf Wahlvorschlag einer im Zeitpunkt der Wahl verfassungswidrigen Partei gewählt wurde, nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 ausscheidet, so gilt nunmehr der Bewerber desjenigen Kreiswahlvorschlages als gewählt, der nach dem ausgeschiedenen Abgeordneten die meisten Personenstimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los. Ist dieser Bewerber verstorben, lehnt er die Wahl ab oder liegen Tatsachen vor, die das Ausscheiden nach § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 zur Folge haben, so findet eine Ersatzwahl statt. Eine Ersatzwahl findet auch statt, wenn dieser Bewerber aus der Partei, von der er vorgeschlagen worden war, ausgeschieden oder ausgeschlossen ist; Voraussetzung dafür ist, dass die Partei das Ausscheiden oder den Ausschluss dem Landeswahlleiter vor Freiwerden des Sitzes angezeigt hat.

§ 45

Wahltag und Wahlzeit

- (1) Der Landeswahlleiter bestimmt den Tag der Ersatzwahl und die Wahlzeit und beruft den Kreiswahlleiter.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß.

Abschnitt VIII - Wiederholungswahlen

§ 46

Wiederholungswahlen

- (1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk für ungültig erklärt, so ist die Wahl in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang unverzüglich zu wiederholen.
- (2) Den Tag der Wiederholungswahl und die Wahlzeit bestimmt der Landeswahlleiter.
- (3) Bei einer Wiederholungswahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach den für die Hauptwahl zugelassenen Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate vergangen sind, nach den für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnissen gewählt.

(4) Entsprechend dem Ergebnis der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis für die betroffenen Kreiswahlvorschläge und die Landeswahlvorschläge nach den bei der Hauptwahl anzuwendenden Grundsätzen neu festgestellt.

Abschnitt IX - Ersatzpersonen

§ 47

Ersatzpersonen

(1) Lehnt eine Ersatzperson (§ 35 Abs. 9) die Annahme eines ihr angebotenen Sitzes ab oder wird sie gemäß § 40 Abs. 3 übergangen, so scheidet sie damit als Ersatzperson für die Wahlperiode aus. Die Ablehnung ist dem Landeswahlleiter schriftlich zu erklären; sie kann nicht widerrufen werden. Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

(2) Eine Ersatzperson kann jederzeit auf die ihr als Ersatzperson zustehenden Rechte verzichten. Sie scheidet damit als Ersatzperson für die Wahlperiode aus. Der Verzicht ist dem Landeswahlleiter schriftlich zu erklären; er kann nicht widerrufen werden.

(3) Tritt bei einer Ersatzperson eine der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, 5 bis 7 ein, so scheidet sie als Ersatzperson für die Wahlperiode aus.

(4) Wird einer Ersatzperson während der Wahlperiode ein Abgeordnetensitz in einem Wahlkreis zugewiesen, so scheidet sie damit als Ersatzperson aus.

(5) Die Feststellung, ob die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 gegeben sind, trifft der Landeswahlausschuss. Sie kann durch den Landeswahlleiter allein erfolgen, wenn Zweifel nicht bestehen.

Abschnitt X - Pflicht zur ehrenamtlichen Mitwirkung

§ 48

Pflicht zur Übernahme eines Wahlehrenamtes; Unvereinbarkeit

(1) Jeder Wahlberechtigte ist verpflichtet, ein ihm übertragenes Wahlehrenamt zu übernehmen.

(2) Ein Wahlberechtigter, der als Bewerber auf einem Kreiswahlvorschlag oder auf einem Landeswahlvorschlag benannt ist, kann nicht zu einem Wahlehenamt berufen werden.

§ 49

Ablehnungsgründe

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder der Landesregierung, des Bundestages und des Landtages,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug dieses Gesetzes oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen, durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltage aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

§ 50

(weggefallen)

§ 51

Entschädigung

Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls.

Abschnitt XI - Wahlkosten

§ 52

Wahlkosten

(1) Das Land erstattet den Gemeinden die durch die Wahl veranlassten notwendigen Ausgaben durch einen festen Betrag je Wahlberechtigten; der Betrag kann nach Gemeindegrößen abgestuft werden. Ein Teil der Ausgaben kann unabhängig von der Größe der Gemeinde und der Zahl der Wahlberechtigten durch einen Grundbetrag abgegolten werden.

(2) Bei der Festsetzung werden laufende persönliche und sächliche Kosten und Kosten für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Gemeinden nicht berücksichtigt.

Abschnitt XII - Staatliche Mittel für Träger von Wahlvorschlägen

§ 52 a

Auszahlung staatlicher Mittel für Parteien

(1) Die staatlichen Mittel nach dem Parteiengesetz (PartG) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149) für die bei Landtagswahlen erzielten Stimmen werden vom Präsidenten des Landtages an die Landesverbände der Parteien ausbezahlt.

(2) Die erforderlichen Mittel sind im Haushaltsplan des Landtages auszubringen.

(3) Der Landesrechnungshof prüft, ob der Präsident des Landtages die staatlichen Mittel entsprechend den Vorschriften des Parteiengesetzes ausgezahlt hat.

§ 52 b

Staatliche Mittel für Einzelbewerber

(1) Einzelbewerber (§ 18 Abs. 2 Satz 2) erhalten auf Antrag für jede von ihnen erzielte gültige Personenstimme 2,05 Euro, sofern sie mindestens 10 v. H. der im Wahlkreis abgegebenen gültigen Personenstimmen erreicht haben. Der zu erstattende Betrag darf jedoch den Gesamtbetrag der nachgewiesenen Wahlkampfaufwendungen nicht übersteigen.

(2) Die Festsetzung und die Auszahlung des Erstattungsbetrages sind innerhalb von zwei Monaten nach dem Zusammentritt des Landtages bei dem Präsidenten des Landtages schriftlich zu beantragen. Der Antrag kann auf einen Teilbetrag begrenzt werden. Der Erstattungsbetrag wird vom Präsidenten des Landtages festgesetzt und ausgezahlt. Abschlagszahlungen nach Absatz 3 sind anzurechnen. Zahlungen an Einzelbewerber dürfen erst geleistet werden, wenn der Nachweis gemäß Absatz 1 Satz 2 gegenüber dem Präsidenten des Landtages geführt ist.

(3) Einzelbewerber, die bei der vorausgegangenen Wahl zum Landtag Wahlergebnisse erreicht haben, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, erhalten auf Antrag nach Zulassung ihres Kreiswahlvorschlages für die nächste Wahl eine Abschlagszahlung in Höhe von 35 v. H. des Erstattungsbetrages. Der Antrag ist schriftlich beim Präsidenten des Landtages einzureichen. Der Betrag wird vom Präsidenten des Landtages festgesetzt und ausgezahlt. Abschlagszahlungen sind nach der Wahl zurückzuzahlen, soweit sie den Erstattungsbetrag übersteigen oder wenn ein Erstattungsanspruch nicht entstanden ist.

(4) Die erforderlichen Mittel sind im Haushaltsplan des Landtages auszubringen.

(5) Der Landesrechnungshof prüft, ob der Präsident des Landtages die staatlichen Mittel entsprechend den Absätzen 1 bis 3 festgesetzt hat und ausgezahlt hat.

§ 52 c

Staatliche Mittel für Listenvereinigungen

(1) Listenvereinigungen (§ 16 Abs. 1 Satz 1), die mindestens 1 v. H. der im Land abgegebenen gültigen Parteienstimmen erreicht haben, erhalten auf Antrag für jede von ihnen erzielte gültige Parteienstimme 2,05 Euro.

(2) Listenvereinigungen, für die Landeswahlvorschläge nicht zugelassen waren, erhalten auf Antrag für jede von ihnen erzielte gültige Personenstimme 2,05 Euro, sofern sie mindestens 10 v. H. der im Wahlkreis abgegebenen gültigen Personenstimmen erreicht haben.

(3) Die an Listenvereinigungen beteiligten Parteien haben gemeinsam dem Präsidenten des Landtages für die Abwicklung der Erstattung eine verantwortliche Person zu benennen.

(4) Die Regelungen des § 52 b Abs. 2 Satz 1 bis 3, Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

Abschnitt XIII - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 48 Abs. 1 ohne wichtigen Grund ein Wahlehenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht oder
2. entgegen § 30 Abs. 1 während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild beeinflusst oder eine Unterschriftensammlung betreibt oder
3. entgegen § 30 Abs. 2 Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

§ 54

Rechtsbehelfe und Wahlprüfungsverfahren

Das Wahlprüfungsverfahren richtet sich nach dem Wahlprüfungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den im Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und in der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt vorgesehenen Rechtsbehelfen sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

§ 55

Wahlstatistik

- (1) Das Ergebnis der Wahl zum Landtag ist statistisch zu bearbeiten und zu veröffentlichen.
- (2) Der Landeswahlleiter kann bestimmen, dass aus dem Ergebnis der Landtagswahl unter Wahrung des Wahlheimnisses in ausgewählten Wahlbezirken repräsentative Wahlstatistiken über

1. die Wahlberechtigten, Wahlscheinvermerke und die Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen,
2. die Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen als Landesstatistik zu erstellen sind. Die Trennung nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen Wähler dadurch nicht erkennbar wird. Die Statistik nach Satz 1 Nr. 2 kann unter Verwendung von Wahlgeräten oder unter Verwendung amtlicher Stimmzettel, welche zudem Unterscheidungsmerkmale nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen enthalten, durchgeführt werden. Die Auswahl der Stichprobenwahlbezirke trifft der Landeswahlleiter auf Vorschlag des Statistischen Landesamtes. Die Wähler sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass der Wahlbezirk in eine repräsentative Wahlstatistik einbezogen ist.

§ 56

Ermächtigungen

(1) Der Minister des Innern wird ermächtigt, durch Verordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften (Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt) zu erlassen. In der Wahlordnung sind zu regeln:

1. die Führung und Auslegung der Wählerverzeichnisse, die Aufnahme in die Wählerverzeichnisse, deren Abschluss, den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis sowie über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,
2. die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Erteilung von Wahlscheinen, deren Ausstellung, den Einspruch und die Beschwerde gegen die Ablehnung von Wahlscheinen,
3. die Einteilung der Wahlkreise in Wahlbezirke und ihre Bekanntmachung,
4. die Bestellung der Wahlleiter und Wahlvorsteher, die Bildung der Wahlausschüsse und Wahlvorstände sowie über die Tätigkeit, Beschlussfähigkeit und das Verfahren der Wahlorgane,
5. die Berufung in ein Wahlehenamt, über den Einsatz von Auslagen für Inhaber von Wahlehenämtern und über das Bußgeldverfahren; für die Entschädigung der Inhaber von Wahlehenämtern können Höchstsätze bestimmt werden,
6. den Nachweis von Wahlrechtsvoraussetzungen,

7. das Verfahren der Feststellung der Parteieigenschaft,
 8. Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie der dazugehörenden Unterlagen, über ihre Prüfung, die Beseitigung von Mängeln, ihre Zulassung, die Beschwerden gegen Entscheidungen des Kreiswahlausschusses und des Landeswahlausschusses sowie die Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
 9. Form und Inhalt des Stimmzettels und des Wahlumschlags,
 10. Stimmabgabe, Briefwahl, Wahlurnen, Wahlschutzvorrichtungen und Verhinderung von Wahlbeeinflussung (§§ 27 bis 31),
 11. die Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten, Klöstern, gesperrten Wohnstätten sowie sozialtherapeutischen Anstalten, Justizvollzugsanstalten und ähnlichen Einrichtungen,
 12. die Vorbereitung und Durchführung von Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen sowie die Berufung von Listennachfolgern,
 13. die Feststellung der Wahlergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe sowie die Benachrichtigung der Gewählten,
 14. die Aufbewahrung und Vernichtung von Wahlunterlagen,
 15. die Anzahl und Größe der Stichprobenwahlbezirke, die Erhebungs- und Hilfsmerkmale, die Bildung der Geburtsjahresgruppen, die Einbeziehung der Briefwähler, die durchführenden Stellen, die verfahrensrechtlichen Vorgaben zur Gewährleistung des Wahlheimnisses, die zur Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik erforderlich sind, sowie die Modalitäten der Veröffentlichung der Ergebnisse, die Information der Wähler und die Durchführung repräsentativer Wahlstatistiken in Gemeinden.
- (2) Der Minister des Innern wird ermächtigt, die Zulassung und den Einsatz von Wahlgeräten durch Verordnung zu regeln.
- (3) Der Minister des Innern wird ermächtigt, den Ersatz der den Gemeinden zu erstattenden Kosten durch besondere Verordnung zu regeln.
- (4) Der Minister des Innern wird ermächtigt, die Anlage zu § 10 Abs. 1 (Wahlkreiseinteilung) vor jeder Wahl unter Berücksichtigung der eingetretenen Änderungen von Wahlkreisgrenzen (§ 10) sowie der sich auf die Anlage auswirkenden Auflösungen, Neubildungen und Neubenennungen von Landkreisen, Gemeinden, Gemeindeteilen und gemeindefreien Gebieten neu zu fassen und bekannt zu machen.

§ 57

Fristen und Termine

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen sind Ausschlussfristen. Im Falle ihrer Versäumung findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

(2) Die gesetzlich vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verschieben sich nicht dadurch, weil der Termin oder der letzte Tag einer Frist auf einen Sonnabend, Sonntag, gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt.

§ 58

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 59

(In-Kraft-Treten)

Anlage

(zu § 10 Abs. 1 Satz 3)

Wahlkreiseinteilung für die Landtagswahlen in Sachsen-Anhalt

(Landkreise im Sinne dieser Anlage sind die Landkreise des Gesetzes zur Kreisgebietsreform vom 13. Juli 1993, GVBl. LSA S. 352)

WK-Nr.	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
1	Salzwedel	<p>vom Landkreis Altmarkkreis Salzwedel die Gemeinden</p> <p>Altensalzwedel, Altmersleben, Arendsee (Altmark), Badel, Benkendorf, Binde, Brunau, Chüden, Engersen, Fleetmark, Güssefeld, Henningen, Höwisch, Jeetze, Jeggeleben, Kahrstedt, Kakerbeck, Kalbe (Milde), Kaulitz, Kerkau, Kläden, Kleinau, Klein Gartz, Kuhfelde, Leppin, Liesten, Mechau, Neuendorf am Damm, Neulingen, Osterwohle, Packebusch, Pretzier, Püggen, Rademin, Riebau, Salzwedel, Sanne-Kerkuhn, Schrampe, Seebenau, Siedenlangenbeck, Steinitz, Thielbeer, Tylsen, Valfitz, Vienau, Vissum, Wallstawe, Wernstedt, Wieblitz-Eversdorf, Winkelstedt, Zethlingen, Ziemendorf</p>
2	Gardelegen-Klötze	<p>vom Landkreis Altmarkkreis Salzwedel die Gemeinden</p> <p>Ahlum, Algenstedt, Bandau, Beetendorf, Berge, Bierstedt, Bonese, Bornsen, Breitenfeld, Dähre, Dannefeld, Dönitz, Ellenberg, Estedt, Flecken Apenburg, Flecken Diesdorf, Gardelegen, Gieseritz,</p>

Hanum, Hemstedt, Hohentramm, Hottendorf, Immekath, Jävenitz, Jahrstedt, Jeeben, Jeggau, Jerchel, Jeseritz, Jübar, Kassieck, Klötze, Kloster Neuendorf, Köckte, Kunrau, Kusey, Lagendorf, Langenapel, Letzlingen, Lindstedt, Lüdersen, Mehmke, Mellin, Mieste, Miesterhorst, Nettgau, Neuekrug, Neuendorf, Neufferchau, Peckfitz, Potzehne, Ristedt, Rohrberg, Roxförde, Sachau, Schenkenhorst, Schwiesau, Seethen, Sichau, Solpke, Steimke, Tangeln, Wanefeld, WENZE, Wiepke, Winterfeld, Zichtau

3 Havelberg-Osterburg vom Landkreis Stendal die Gemeinden

Altenzaun, Arneburg, Aulosen, Baben, Ballerstedt, Beelitz, Behrendorf, Bertkow, Beuster, Boock, Bretsch, Düsedau, Eichstedt (Altmark), Erxleben, Falkenberg, Fischbeck (Elbe), Flessau, Gagel, Geestgottberg, Gladigau, Goldbeck, Gollensdorf, Groß Garz, Groß Schwechten, Hassel, Havelberg, Heiligenfelde, Hindenburg, Hohenberg-Krusemark, Hohengöhren, Iden, Kamern, Klein Schwechten, Klietz, Königsmark, Kossebau, Krevese, Krüden, Lichterfelde, Lindtorf, Losenrade, Losse, Lückstedt, Meseberg, Neuermark-Lübars, Neukirchen (Altmark), Osterburg (Altmark), Pollitz, Rochau, Rossau, Sandau (Elbe), Sandauerholz, Sanne, Schönberg, Schönfeld, Schönhausen (Elbe), Schollene, Schwarzholz, Seehausen (Altmark), Storkau (Elbe), Wahrenberg, Walsleben, Wanzer, Wendemark, Werben (Elbe), Wulkau, Wust

- 4 Stendal vom Landkreis Stendal die Gemeinden Badingen, Berkau, Bismark (Altmark), Buchholz, Büste, Dahlen, Dobberkau, Garlipp, Grassau, Heeren, Hohenwulsch, Holzhausen, Insel, Käthen, Kläden, Könnigde, Kremkau, Meßdorf, Möringen, Nahrstedt, Querstedt, Schäplitz, Schernikau, Schinne, Schorstedt, Staats, Steinfeld (Altmark), Stendal, Uchtspringe, Uenglingen, Vinzelberg, Volgfelde, Wittenmoor
- 5 Genthin vom Landkreis Jerichower Land die Gemeinden
- Brettin, Demsin, Elbe-Parey, Genthin, Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow, Zabakuck, vom Landkreis Stendal die Gemeinden Bellingen, Birkholz, Bittkau, Bölsdorf, Buch, Cobbel, Demker, Grieben, Grobleben, Hämerten, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Langensalzwedel, Lüderitz, Miltern, Ringfurth, Schellendorf, Schernebeck, Schönwalde (Altmark), Tangerhütte, Tangermünde, Uchtdorf, Uetz, Weißewarte, Windberge
- 6 Burg vom Landkreis Jerichower Land die Gemeinden
- Biederitz, Burg, Dörnitz, Drewitz, Gerwisch, Gladau, Grabow, Gübs, Hohenwarthe, Königsborn, Körbelitz, Krüssau, Küsel, Lostau, Magdeburgerforth, Möckern, Möser, Paplitz, Pietzpuhl, Reesdorf, Reesen, Rietzel, Schermen, Schopsdorf, Stresow, Theeßen, Tryppehna, Tucheim, Wallwitz, Woltersdorf, Wüstenjerichow, Zeddenick

- 7 Haldensleben vom Landkreis Ohrekreis die Gemeinden
- Ackendorf, Alleringersleben, Altenhausen, Bartensleben, Bebertal, Beendorf, Behnsdorf, Belsdorf, Berenbrock, Böddensell, Bösdorf, Bornstedt, Bregenstedt, Bülstringen, Döhren, Dorst, Eickendorf, Eimersleben, Emden, Erxleben, Eschenrode, Etingen, Everingen, Flechtingen, Flecken Calvörde, Flecken Weferlingen, Grauingen, Hakenstedt, Haldensleben, Hödingen, Hörsingen, Ivenrode, Kathendorf, Klüden, Mannhausen, Morsleben, Nordgermersleben, Oebisfelde, Ostingersleben, Rätzlingen, Rottmersleben, Schackensleben, Schwanefeld, Seggerde, Siestedt, Süplingen, Uhrsleben, Velsdorf, Walbeck, Wegenstedt, Wieglitz, Zobbenitz
- 8 Wolmirstedt vom Landkreis Ohrekreis die Gemeinden
- Angern, Bertingen, Born, Burgstall, Colbitz, Cröchern, Dolle, Eichenbarleben, Farsleben, Glindenberg, Groß Santerleben, Heinrichsberg, Hermsdorf, Hillersleben, Hohenwarsleben, Irxleben, Loitsche, Mahlwinkel, Mittelland, Neuenhofe, Niedere Börde, Niederndodeleben, Ochtmersleben, Rogätz, Sandbeiendorf, Wellen, Wenddorf, Wolmirstedt, Zielitz
- 9 Oschersleben vom Landkreis Bördekreis die Gemeinden
- Altbrandsleben, Am Großen Bruch, Ausleben, Barneberg, Drackenstein, Druxberge, Eilsleben, Gröningen, Hadmersleben, Harbke, Hötensleben, Hornhausen, Kroppenstedt, Marienborn, Oschersleben (Bode), Ovelgünne, Peseckendorf,

- Schermcke, Sommersdorf, Ummendorf, Völpke, Wackersleben, Wefensleben, Wormsdorf, Wulferstedt
- 10 Magdeburg I von der Kreisfreien Stadt Landeshauptstadt Magdeburg die Stadtteile
- Alte Neustadt, Barleber See, Gewerbegebiet Nord, Industriehafen, Kannenstieg, Neue Neustadt, Neustädter Feld, Neustädter See, Rothensee, Sülzegrund
- 11 Magdeburg II von der Kreisfreien Stadt Landeshauptstadt Magdeburg die Stadtteile
- Altstadt, Berliner Chaussee, Brückfeld, Buckau, Cracau, Herrenkrug, Kreuzhorst, Pechau, Prester, Randau-Calenberge, Stadtfeld Ost, Werder, Zipkeleben
- 12 Magdeburg III von der Kreisfreien Stadt Landeshauptstadt Magdeburg die Stadtteile
- Alt Olvenstedt, Diesdorf, Großer Silberberg, Neu Olvenstedt, Nordwest, Stadtfeld West, Sudenburg
- 13 Magdeburg IV von der Kreisfreien Stadt Landeshauptstadt Magdeburg die Stadtteile
- Beyendorf-Sohlen, Beyendorfer Grund, Fermersleben, Hopfengarten, Leipziger Straße, Lemsdorf, Ottersleben, Reform, Salbke, Westerhüsen

-
- | | | |
|----|-------------|--|
| 14 | Halberstadt | vom Landkreis Halberstadt die Gemeinden

Groß Quenstedt, Halberstadt, Harsleben, Huy, Nienhagen, Schwanebeck, Wegeleben |
| 15 | Blankenburg | vom Landkreis Halberstadt die Gemeinden

Aspenstedt, Athenstedt, Aue-Fallstein, Berßel, Bühne, Danstedt, Langenstein, Lüttgenrode, Osterwieck, Rhoden, Sargstedt, Schachdorf Ströbeck, Schauen, Wülperode

vom Landkreis Wernigerode die Gemeinden

Abbenrode, Blankenburg (Harz), Cattenstedt, Darlingerode, Derenburg, Drübeck, Heimbürg, Heudeber, Hüttenrode, Ilsenburg (Harz), Langeln, Reddeber, Schmatzfeld, Stapelburg, Timmenrode, Veckenstedt, Wasserleben, Wienrode |
| 16 | Wernigerode | vom Landkreis Wernigerode die Gemeinden

Allrode, Altenbrak, Benneckenstein (Harz), Elbingerode (Harz), Elend, Hasselfelde, Schierke, Sorge, Stiege, Tanne, Treseburg, Wernigerode |
| 17 | Steißfurt | vom Landkreis Aschersleben-Staßfurt die Gemeinden

Borne, Egel, Etgersleben, Hakeborn, Hecklingen, Neundorf (Anhalt), Staßfurt, Tarthun, Unseburg, Westeregeln, Wolmirsleben |

-
- | | | |
|----|--------------|--|
| 18 | Aschersleben | vom Landkreis Aschersleben-Staßfurt die Gemeinden

Amesdorf, Aschersleben, Drohndorf, Falkenstein/Harz, Freckleben, Friedrichsaue, Frose, Gatersleben, Giersleben, Groß Schierstedt, Hoym, Klein Schierstedt, Mehringen, Nachterstedt, Neu-Königsau, Schackenthal, Schadeleben, Westdorf, Wilsleben |
| 19 | Schönebeck | vom Landkreis Schönebeck die Gemeinden

Barby (Elbe), Breitenhagen, Glinde, Gnadau, Groß Rosenberg, Lödderitz, Plötzky, Pömmelte, Pretzien, Ranies, Sachsendorf, Schönebeck (Elbe), Tornitz, Wespen, Zuchau |
| 20 | Wanzleben | vom Landkreis Bördekreis die Gemeinden

Bottmersdorf, Domersleben, Dreileben, Eggenstedt, Groß Rodensleben, Hohen-dodeleben, Klein Rodensleben, Klein Wanzleben, Seehausen, Sülzetal, Wanzleben

vom Landkreis Schönebeck die Gemeinden

Biere, Brumby, Calbe (Saale), Eggersdorf, Eickendorf, Förderstedt, Glöthe, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welsleben, Zens |

- 21 Bernburg vom Landkreis Bernburg die Gemeinden
- Alsleben (Saale), Bernburg (Saale), Gerbitz, Gröna, Güsten, Ilberstedt, Latdorf, Neugattersleben, Nienburg (Saale), Plötzkau, Pobzig, Schackstedt, Wedlitz
- 22 Köthen vom Landkreis Bernburg die Gemeinden
- Baalberge, Biendorf, Cörmigk, Edlau, Gerlebogk, Könnern, Peißen, Poley, Preußlitz, Wiendorf, Wohlsdorf
- vom Landkreis Köthen die Gemeinden
- Edderitz, Fraßdorf, Glauzig, Görzig, Gröbzig, Großbadegast, Hinsdorf, Köthen (Anhalt), Libehna, Maasdorf, Meilendorf, Piethen, Prosigk, Quellendorf, Radegast, Reupzig, Riesdorf, Scheuder, Schortewitz, Trebbichau an der Fuhne, Weißandt-Gölkau, Wieskau, Zehbitz
- 23 Zerbst vom Landkreis Anhalt-Zerbst die Gemeinden
- Bornum, Buhlendorf, Deetz, Dobritz, Gehrden, Gödnitz, Grimme, Güterglück, Hobeck, Hohenlepte, Jütrichau, Leps, Lindau, Loburg, Lübs, Moritz, Nedlitz, Nutha, Polenzko, Prödel, Reuden, Rosian, Schweinitz, Steutz, Straguth, Walternienburg, Zeppernick, Zerbst, Zernitz
- vom Landkreis Jerichower Land die Gemeinde Gommern

- vom Landkreis Köthen die Gemeinden
- Aken (Elbe), Chörau, Diebzig, Dornbock, Drosa, Elsnigk, Großpaschleben, Kleinpaschleben, Libbesdorf, Micheln, Osternienburg, Reppichau, Trinum, Wulfen, Zabitz
- 24 Wittenberg vom Landkreis Wittenberg die Gemeinden
- Abtsdorf, Boßdorf, Bülzig, Dietrichsdorf, Elster (Elbe), Gadegast, Klöden, Kropstädt, Leetza, Listerfehrda, Lutherstadt Wittenberg, Mochau, Mühlanger, Naundorf bei Seyda, Schützberg, Straach, Zahna, Zernick, Zörnigall
- 25 Jessen vom Landkreis Wittenberg die Gemeinden
- Annaburg, Ateritz, Axien, Bad Schmiedeburg, Bergwitz, Bethau, Dabrun, Dorna, Eutzsch, Globig-Bleddin, Gräfenhainichen, Groß Naundorf, Jessen (Elster), Jüdenberg, Kemberg, Korgau, Labrun, Lebien, Meuro, Möhlau, Plossig, Prettin, Pretzsch (Elbe), Priesitz, Rackith, Radis, Rotta, Schköna, Schleesen, Schnellin, Selbitz, Söllichau, Tornau, Trebitz, Uthausen, Wartenburg, Zschornowitz
- 26 Dessau von der Kreisfreien Stadt Dessau die Stadtteile
- Alten, Großkühnau, Haideburg, Innerstädtischer Bereich Mitte, Innerstädtischer Bereich Süd, Kleinkühnau, Kochstedt, Mosigkau, Siedlung, Süd, Törten, West, Ziebigk, Zoberberg

- | | | |
|----|---------------|---|
| 27 | Dessau-Roßlau | <p>von der Kreisfreien Stadt Dessau die Stadtteile</p> <p>Brambach, Innerstädtischer Bereich Nord, Kleutsch, Mildensee, Rodleben, Sollnitz, Waldersee</p> <p>vom Landkreis Anhalt-Zerbst die Gemeinden</p> <p>Bräsen, Brandhorst, Buko, Cobbelsdorf, Coswig (Anhalt), Düben, Gohrau, Griebo, Griesen, Horstdorf, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, Kakau, Klieken, Köselitz, Möllensdorf, Oranienbaum, Ragösen, Rehsen, Riesigk, Roßlau (Elbe), Senst, Serno, Stackelitz, Thießen, Vockerode, Wörlitz, Wörpen</p> |
| 28 | Wolfen | <p>vom Landkreis Bitterfeld die Gemeinden</p> <p>Bobbau, Greppin, Sandersdorf, Thalheim, Wolfen, Zörbig</p> |
| 29 | Bitterfeld | <p>vom Landkreis Bitterfeld die Gemeinden</p> <p>Altjeßnitz, Bitterfeld, Brehna, Burgkernitz, Friedersdorf, Glebitzsch, Gossa, Gröbern, Holzweißig, Jeßnitz (Anhalt), Krina, Marke, Mühlbeck, Muldenstein, Petersroda, Plodda, Pouch, Raguhn, Retzau, Rösa, Roitzsch, Schierau, Schlaitz, Schwemsal, Thurland, Tornau vor der Heide</p> |
| 30 | Quedlinburg | <p>vom Landkreis Quedlinburg die Gemeinden</p> <p>Bad Suderode, Ballenstedt, Ditfurt, Friedrichsbrunn, Gernrode, Hausneindorf, Hedersleben, Heteborn, Neinstedt, Quedlinburg, Radisleben, Rieder, Stecklenberg,</p> |

- Thale, Weddersleben, Wedderstedt,
Westerhausen
- 31 Sangerhausen vom Landkreis Sangerhausen die Gemeinden
- Bennungen, Berga, Breitenbach, Breitenstein, Breitung, Brücken (Helme), Dietersdorf, Drebsdorf, Edersleben, Gonna, Grillenberg, Großleinungen, Hackpfüffel, Hainrode, Hayn (Harz), Horla, Kelbra (Kyffhäuser), Kleinleinungen, Lengefeld, Martinsrieth, Morungen, Oberröblingen, Obersdorf, Pölsfeld, Questenberg, Riethnordhausen, Roßla, Rotha, Rottleberode, Sangerhausen, Schwenda, Stolberg (Harz), Tilleda (Kyffhäuser), Ufrungen, Wallhausen, Wettelrode, Wickerode, Wolfsberg,
- vom Landkreis Quedlinburg die Gemeinden
- Dankerode, Güntersberge, Harzgerode, Königeroode, Neudorf, Schielo, Siptenfelde, Strassberg
- 32 Hettstedt vom Landkreis Mansfelder Land die Gemeinden
- Abberode, Alterode, Arnstedt, Benndorf, Bräunrode, Braun-schwende, Freist, Friedeburg (Saale), Friedeburgerhütte, Friesdorf, Gerbstedt, Greifenhagen, Harke-
rode, Heiligenthal, Hermerode, Hettstedt, Ihlewitz, Klostermansfeld, Mansfeld, Molmerswende, Quenstedt, Ritterode, Ritzgerode, Sandersleben, Stangerode, Syl-
da, Ulzigerode, Walbeck, Welbsleben,

Welfesholz, Wiederstedt, Wippra,
Zabenstedt

- 33 Eisleben vom Landkreis Mansfelder Land die Gemeinden
- Ahlsdorf, Amsdorf, Aseleben, Augsdorf, Bischofrode, Bornstedt, Burgsdorf, Dederstedt, Erdeborn, Hedersleben, Helbra, Hergisdorf, Hornburg, Hübitz, Lüttchendorf, Lutherstadt Eisleben, Neehausen, Osterhausen, Polleben, Röblingen am See, Rottelsdorf, Schmalzerode, Seeburg, Siersleben, Stedten, Unterrißdorf, Wansleben am See, Wimmelburg
- 34 Saalkreis vom Landkreis Saalkreis die Gemeinden
- Angersdorf, Beesenstedt, Bennstedt, Brachwitz, Döblitz, Dößel, Domnitz, Dornstedt, Fienstedt, Gimritz, Gutenberg, Höhnstedt, Kloschwitz, Krosigk, Kütten, Langenbogen, Lieskau, Löbejün, Morl, Nauendorf, Nehlitz, Neutz-Lettewitz, Ostrau, Petersberg, Plötz, Rothenburg, Salz-
münde, Schochwitz, Sennewitz, Steuden, Teicha, Teutschenthal, Wallwitz (Saalkreis), Wettin, Zappendorf
- 35 Bad Dürrenberg vom Landkreis Merseburg-Querfurt die
-Saalkreis Gemeinden
- Bad Dürrenberg, Friedensdorf, Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Knapendorf, Kötschlitz, Kötzschau, Kreypau, Nempitz, Oebles-Schlechtewitz, Rodden, Schkopau, Spergau, Tollwitz, Wallendorf (Luppe), Zöschen, Zweimen,

- vom Landkreis Saalkreis die Gemeinden
- Brachstedt, Braschwitz, Hohenthurm,
Kabelsketal, Landsberg, Niemberg, Oppin,
Peißen, Reußen, Scherz
- 36 Halle I von der Kreisfreien Stadt Halle (Saale) die
Stadtteile
- Dörlau, Dörlauer Heide, Gewerbegebiet
Neustadt, Nietleben, Nördliche Neustadt,
Südliche Neustadt, Westliche Neustadt
- 37 Halle II von der Kreisfreien Stadt Halle (Saale) die
Stadtteile
- Heide-Nord/Blumenau, Gesundbrunnen,
Heide-Süd, Industriegebiet Nord, Kröllwitz,
Lutherplatz/Thüringer Bahnhof, Ortslage
Lettin, Ortslage Trotha, Saaleaue, Südli-
che Innenstadt
- 38 Halle III von der Kreisfreien Stadt Halle (Saale) die
Stadtteile
- Altstadt, Am Wasserturm/Thaerviertel,
Büschdorf, Dautzsch, Diemitz, Freiim-
felde/ Kanenaer Weg, Frohe Zukunft,
Gottfried-Keller-Siedlung, Gebiet der DR,
Giebichenstein, Kanena/Bruckdorf, Land
rain, Mötzlich, Nördliche Innenstadt,
Paulusviertel, Reideburg, Seeben, Tornau
- 39 Halle IV von der Kreisfreien Stadt Halle (Saale) die
Stadtteile
- Böllberg/Wörmlitz, Damaschkestraße,
Dieselstraße, Ortslage Ammendorf/

Beesen, Planena, Radewell/Osendorf,
Silberhöhe, Südstadt

40 Merseburg

vom Landkreis Merseburg-Querfurt die
Gemeinden

Beuna (Geiseltal), Braunsbedra, Geusa,
Leuna, Merseburg

41 Querfurt

vom Landkreis Merseburg-Querfurt die
Gemeinden

Albersroda, Alberstedt, Bad Lauchstädt,
Barnstädt, Branderoda, Delitz am Berge,
Esperstedt, Farnstädt, Gröst, Klobikau,
Krumpa, Langeneichstädt, Milzau,
Mücheln (Geiseltal), Nemsdorf-
Göhrendorf, Obhausen, Oechlitz, Quer-
furt, Schafstädt, Schraplau, Steigra,
Wünsch

vom Landkreis Sangerhausen die
Gemeinden

Allstedt, Beyernaumburg, Blankenheim,
Emseloh, Holdenstedt, Katharinenrieth,
Liedersdorf, Mittelhausen, Niederröblingen
(Helme), Nienstedt, Riestedt, Sotter-
hausen, Winkel, Wolfarstedt

42 Nebra

vom Landkreis Burgenlandkreis die Ge-
meinden

Abtlöbnitz, Altenroda, Bad Bibra, Bad
Kösen, Balgstädt, Baumersroda, Billroda,
Bucha, Burgholzhausen, Burgscheidun-
gen, Burkensroda, Crölpa-Löbschütz,
Ebersroda, Eckartsberga, Freyburg
(Unstrut), Gleina, Golzen, Größnitz,

Herrengosserstedt, Hirschroda, Janisroda, Kahlwinkel, Karsdorf, Kirchscheidungen, Klosterhäseler, Laucha an der Unstrut, Leislau, Lossa, Memleben, Möllern, Nebra (Unstrut), Pödelist, Prießnitz, Reinsdorf, Saubach, Schleberoda, Steinburg, Taugwitz, Thalwinkel, Tromsdorf, Wangen, Weischütz, Wischroda, Wohlmirstedt, Zeuchfeld

vom Landkreis Weißenfels die Gemeinden

Burgwerben, Goseck, Großkorbetha, Markwerben, Reichardtswerben, Schkortleben, Storkau, Tagewerken, Uichteritz, Wengelsdorf

43 Zeitz

vom Landkreis Burgenlandkreis die Gemeinden

Bergisdorf, Breitenbach, Bröckau, Deuben, Döbris, Döschwitz, Droßdorf, Droyßig, Elsteraue, Geußnitz, Grana, Haynsburg, Heuckewalde, Kayna, Kretzschau, Luckenau, Nonnewitz, Schellbach, Theißen, Weißenborn, Wetterzeube, Wittgendorf, Würchwitz, Zeitz

44 Naumburg

vom Landkreis Burgenlandkreis die Gemeinden

Casekirchen, Gieckau, Görschen, Goldschau, Heidegrund, Löbitz, Meineweh, Mertendorf, Molau, Naumburg (Saale), Osterfeld, Pretzsch, Schönburg, Stößen, Unterkaka, Utenbach, Waldau, Wethau

vom Landkreis Weißenfels die Gemeinden

Gröben, Gröbitz, Krauschwitz, Langendorf, Leißling, Nessa, Prittitz, Teuchern, Trebnitz

45 Hohenmölsen-
Weißenfels

vom Landkreis Weißenfels die Gemeinden

Dehlitz (Saale), Granschütz, Großgörschen, Hohenmölsen, Lützen, Muschwitz, Poserna, Rippach, Röcken, Sössen, Starsiedel, Taucha, Weißenfels, Zorbau

Quelle: <http://www/intra/landtag3/gesetze/gesgeset.htm>

